

# **Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance Bericht**

Der Begriff Corporate Governance bezeichnet eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgelegte effektive Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Bei der Drillisch AG hat die Corporate Governance seit jeher einen hohen Stellenwert und ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg eines Unternehmens.

In der nachstehenden Erklärung berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance des Unternehmens sowie außerdem gemäß § 289a HGB über die Unternehmensführung wie folgt:

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche am 19. März 2015 abgegeben wurde und seitdem im Internet unter [www.drillisch.de](http://www.drillisch.de) (dort unter „Corporate Governance“ unter dem Unterpunkt „Entsprechenserklärung“) dauerhaft zugänglich ist, hat folgenden Wortlaut:

### **Drillisch Aktiengesellschaft**

#### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Diese Erklärung bezieht sich auf die neue Fassung des Kodex vom 24. Juni 2014:

Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3      Vereinbarung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nebst Exzedentenversicherung abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG sind nicht der Meinung, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Organe durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts gesteigert werden. Ebenso befürchten Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für fahrlässiges Handeln bzw. die damit verbundenen Haftungsrisiken dem Bestreben der Drillisch AG zuwiderläuft, hoch qualifizierte Personen für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Aus diesem Grund wird von der Vereinbarung eines Selbstbehalts grundsätzlich abgesehen.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung der Belegschaft bei der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die bestehenden Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern wurden bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen, wobei der Aufsichtsrat jährlich neu über die für die Erfolgstantieme der Vorstandsmitglieder beschließt, die sich nach individuell festgelegten Jahreszielen richtet. Dabei hat der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur berücksichtigt. Ein konkreter Vergleich mit der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung erfolgte bei der Festlegung der Erfolgstantieme nicht. Vorsorglich wird daher eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen sowie Berücksichtigung des jährlichen und langfristigen Aufwands für das Unternehmen

Die bestehenden Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung wurden bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen; eine Versorgungszusage hat der Aufsichtsrat somit seit Geltung der vorstehenden Empfehlung nicht getroffen. Dem Kodex ist nicht zu entnehmen, inwieweit diese Empfehlung vom Aufsichtsrat Festlegungen auch dann verlangt, wenn keine Entscheidung zur Versorgung erfolgt. Daher wird vorsorglich, wie auch im Vorjahr, eine Abweichung erklärt. Die Leistungen für die Altersversorgung der Vorstandsmitglieder sind beitragsorientiert. Festgelegte Gehaltsbestandteile werden im Wege der Gehaltsumwandlung in eine Unterstützungskasse eingezahlt. Ein konkretes angestrebtes Versorgungsniveau wird damit nicht definiert. Von dem jährlichen und langfristigen Aufwand für die Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat aufgrund der vertraglichen Regelungen gleichwohl ein hinreichend präzises Bild machen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Berücksichtigung der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 14 der Satzung der Drillisch AG wird für die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen ein Sitzungsgeld gewährt, dessen Höhe von der Funktion des Mandatsträgers im jeweiligen Ausschuss abhängt. Der Aufsichtsrat der Drillisch AG ist der Auffassung, dass dieses Vergütungssystem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen im Sinne des Kodex berücksichtigt. Mit der besonderen Vergütung der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen wird zugleich auch die Ausschussmitgliedschaft berücksichtigt. Da nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von der obenstehenden Empfehlung des Kodex erklärt.

Maintal, den 19. März 2015

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

*Dipl.-Kfm. Marc Brucherseifer*

*Paschalis Choulidis*

*Vlasios Choulidis*